



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

**Konsumentenprodukte,
Arbeitsmittel und
Investitionsgüter**

Produkte- sicherheit

Einleitung

Dieser Flyer gibt Auskunft über das Inverkehrbringen und die Sicherheit von Maschinen, Aufzügen, Gasgeräten, Druckgeräten, einfachen Druckbehältern, persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und übrigen Produkten gemäss Art. 19 Bst. g der Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV, SR 930.111).

Produktesicherheitsgesetz

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11) gewährleistet die Sicherheit von Produkten und erleichtert den grenzüberschreitenden Warenverkehr.

Unter Produkt ist jede verwendungsbereite bewegliche Sache zu verstehen, die bei der Arbeit und/oder im privaten Bereich benutzt wird. Das ist auch der Fall, wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache bildet (vgl. Art. 2 Abs. 1 PrSG).

Das PrSG kommt nur dann zur Anwendung, wenn es keine spezifischen bundesrechtlichen Bestimmungen für ein Produkt gibt (sog. Sektorrecht).

Produktesicherheitsverordnung

Die Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit (PrSV, SR 930.111) ist inhaltlich in zwei Teile gegliedert:

- Der erste Teil enthält Vorschriften über den Vollzug des PrSG, die für alle Produkte gelten.
- Der zweite Teil (Art. 19–29) enthält Regelungen zur Marktüberwachung in den Bereichen Maschinen, Aufzüge, Gasgeräte, Druckgeräte und einfache Druckbehälter, PSA sowie übrige Produkte.

Inverkehrbringen

Die Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftiger vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden (Art. 3 Abs. 1 PrSG).

Die Produkte müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen (Art. 3 Abs. 2 PrSG).

Das Prinzip des «new approach» schreibt vor, dass der Inverkehrbringer für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich ist (vgl. Art. 3 Abs. 6 PrSG).

Die einzelnen Anforderungen für die jeweiligen Produktbereiche befinden sich in folgenden Erlassen:

Maschinen

Maschinenverordnung, MaschV, SR 819.14

Aufzüge

Aufzugsverordnung, AufzV, SR 930.112

Druckbehälter

Druckbehälterverordnung, DBV, SR 930.113

Druckgeräte

Druckgeräteverordnung, DGV, SR 930.114

PSA

PSA-Verordnung, PSAV, SR 930.115

Gasgeräte

Gasgeräteverordnung, GaGV, SR 930.116

Übrige Produkte

Unter die übrigen Produkte nach Art. 19 Bst. g PrSV fallen all jene Produkte, für die keine spezifischen bundesrechtlichen Bestimmungen bestehen.

Nachmarktpflichten für Konsumentenprodukte

Der Hersteller oder Importeur, der ein Konsumentenprodukt in Verkehr bringt, hat bestimmte Nachmarktpflichten zu erfüllen (vgl. Art. 8 PrSG):

- Pflicht zur Gefahrerkennung (Produktbeobachtung)
- Pflicht zur Gefahrabwendung
- Pflicht zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit (Angaben über Vertriebskette)
- Pflicht zur Prüfung von Beanstandungen
- Pflicht zur Meldung von Konsumentenprodukten gemäss Art. 8 Abs. 5 PrSG, wenn der Inverkehrbringer feststellt oder Grund zur Annahme hat, dass von seinem Produkt eine Gefahr ausgehen kann (vgl. [Link für das Meldeformular unter «weiterführende Informationen»](#)).

Marktüberwachung und Meldung von Produkten

Die Marktüberwachung erfolgt durch die folgenden Kontrollorgane: Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU), sowie die vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bezeichneten Fachorganisationen (gemäss der Verordnung des WBF über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit, ZustV-PrSV, SR 930.111.5). Die Fachorganisationen sind das Eidgenössische Inspektorat für Aufzüge (EIA), der Schweizerische Verein für technische Inspektionen (SVTI), der Schweizerische Verein für Schweisstechnik (SVS), der Schweizerische Verein des Gas- und des Wasserfaches (SVGW) sowie die Stiftung agri-Sicherheit Schweiz (agriss).

Diese führen stichprobenweise Kontrollen über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch und verfolgen begründete Hinweise zu unsicheren Produkten. Begründete Hinweise werden von Bürgerinnen und Bürgern, Verwenderinnen und Verwendern sowie von Wirtschaftsteilnehmenden entgegengenommen. Besonders zu erwähnen ist ebenfalls die generelle Meldepflicht der Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren (vgl. Art. 22 PrSV).

Weiterführende Informationen

www.seco.admin.ch/produktesicherheit
Informationen zum PrSG und zu den
einzelnen Produkten.

Meldeformular für Marktbeobachter
sowie Meldeformular für gefährliche
Maschinen, Aufzüge, Gasgeräte, Druck-
geräte und einfache Druckbehälter,
PSA und übrige Produkte gemäss
Art. 19 Bst. g PrSV.

Herausgeberin:
SECO | Direktion für Arbeit | Arbeitsbedingungen
058 463 89 14
info.ab@seco.admin.ch

Foto: Thinkstock
Gestaltung: Yellow Werbeagentur AG

Erscheinungsjahr: 2019

Bestellungen:
BBL | Bundesamt für Bauten und Logistik
www.bundespublikationen.admin.ch
Nr. 710.231.d

Download:
www.seco.admin.ch